

Fragen und Antworten zu Deinem Versicherungsschutz als Begleiter*in des WalkingBusses



1. Ich bin Mitglied des durchführenden Sportvereins, wie bin ich bei der Begleitung versichert?

Als Mitglied eines eingetragenen, niedersächsischen Sportvereins bist du durch den ARAG Sportversicherungsvertrag des Landessportbund Niedersachsen e.V. und Niedersächsischer Fußballverband e.V. (LSB/NFV) sowohl **haftpflicht-** als auch **unfallversichert**.

(Mehr dazu hier: https://www.arag.de/medien/pdf/bedingungen/vereine-verbaende/kurzmerkblatt_lsbn.pdf)

2. Ich bin Nichtmitglied des durchführenden Sportvereins, wie bin ich bei der Begleitung versichert?

a) Grundsätzlich gilt: Gesetzlich unfallversichert sind auch ehrenamtlich tätige Laufbus-Begleiter, Schulwegehelfer, Schüler- und Elternlotsen, sofern der Begleitdienst von der Schule oder dem Schulträger (Kommune, Kreis) autorisiert oder organisiert und beauftragt wird. (WalkingBus Projektpartner - Gemeinde-Unfallversicherungsverbände)

b) Für Nichtmitglieder kann der Verein eine s.g. „Nichtmitgliederversicherung“ abschließen. Dafür benötigt die ARAG eine Anzahl der Ehrenamtlichen. Ansonsten kann der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis unkompliziert und preisgünstig vom Verein bei der ARAG-Sportversicherung abgeschlossen werden.

(Mehr dazu hier: <https://www.arag.de/jap/forms/formulare/standard/04/01/10.faces?p=/vereinsversicherung/sportversicherung/nicht-mitglieder-versicherung/antrag&initFormular=true&Sportverein.Lsbid=lsbn>)

c) Weitere Schutzbestimmung für Nichtmitglieder:

„Viele ehrenamtlich Tätige sind nach den Vorschriften des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Weil sie im Interesse der Allgemeinheit tätig werden, genießen sie wie Arbeitnehmer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Schule, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt, unentgeltlich ist und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.“ („Informationen zur sozialen Absicherung von ehrenamtlich Tätigen“, Deutscher Bundestag, 2019)

Und was ist mit der Haftpflichtversicherung?



„Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die ehrenamtlich Tätige selbst erleiden. Die Frage nach der Haftpflichtversicherung muss seitens der Organisation, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgeklärt werden. Viele gemeinnützige Vereine haben daher ergänzend eine private Gruppenhaftpflichtversicherung für ihre Vereinsmitglieder abgeschlossen. Dieses gilt es zu prüfen.“ (FreiwilligenServer Niedersachsen)

„Grundsätzlich gilt für die Haftpflichtversicherung von Ehrenamtlichen der sogenannte "subsidiäre" Versicherungsschutz: Das bedeutet, ein bestehender privater oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz ist im Schadensfall vorrangig und greift somit zuerst. Liegt ein solcher nicht vor, greift die gesetzliche Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige Bürger*innen, „die in wirtschaftlichen/ kulturellen/ sozialen Bereichen in Vereinigungen aller Art z.B.

- in der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit;
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessensverbänden (z.B. Naturschutz, Umweltschutz);
- im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.“

([Startseite \(freiwilligenserver.de\)](http://www.freiwilligenserver.de), Rahmenvertrag VGH & Land Niedersachsen)

Zuständige Unfallversicherungsträger sind:

Für die Schülerinnen und Schüler der nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, jeweils für ihren Bereich:

- a) Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (www.guvh.de)
- b) Der Braunschweigische Gemeinde-Unfallversicherungsverband (www.bs-guv.de)
- c) Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg (www.guv-oldenburg.de)

Für Schülerinnen und Schüler der staatlichen oder privaten Schulen:

- a) Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (Landesunfallkasse Niedersachsen) (www.lukn.de)

Für ehrenamtlich Tätige, die nach §2 (1) Nr. 10a SGB VII tätig werden und durch die Schule/den Schulträger beauftragt wurden:

- a) Der Unfallversicherungsträger, der auch für die Schülerinnen und Schüler der Schule zuständig ist.